



Vereinsatzung des VfL Pinneberg e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Vereinszeichen des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:
Verein für Leibesübungen Pinneberg e. V. (nachstehend VfL genannt).
- (2) Der VfL ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. V 605 eingetragen und hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (3) Als Vereinszeichen wird das Wappen der Stadt Pinneberg auf weißblauem Grund mit der Inschrift „VfL Pinneberg“ geführt.
- (4) Der VfL ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Er strebt mit seinen Abteilungen und Fachbereichen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Hamburger Sportbundes an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der VfL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der VfL betreibt die planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Einsatz, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern.

Der Betreuung der Jugendlichen und Senioren ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der VfL fördert somit die Integration von jungen und älteren Menschen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport. Verwirklicht wird dies insbesondere durch Kooperationen, Trägerschaften und Vereinbarungen mit Kinder-, Jugend- und Gesundheitsorganisationen, sowie mit Organisationen und Institutionen der Seniorenarbeit.

- (3) Der VfL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die dem VfL zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VfL. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des VfL entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig. Vereins- und Organämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Organämtern trifft der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (6) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine Leistungen in den lizenzierten Sport, kann dieser auf Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch außerhalb des Vereins in einer anderen Rechtsform ausgeübt werden.
- (7) Der VfL ist überparteilich und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter. Er wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung. Alle Formen der militärischen Ausbildung sind ausgeschlossen.

§ 3 Gliederung

- (1) Der VfL ist ein Sportverein mit mehreren Abteilungen und Fachbereichen. Für jede im VfL betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene Abteilung bzw. ein eigener Fachbereich gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (3) Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben. Fachbereiche unterstehen direkt dem Vorstand des VfL Pinneberg, der die jeweiligen Fachbereichsleitungen einsetzt. In den Fachbereichsversammlungen wird jährlich ein Sprecher gewählt, der den jeweiligen Fachbereich im Beirat vertritt.
- (4) Die Mitglieder des VfL werden entsprechend der ausgeübten Sportart den Abteilungen bzw. Fachbereichen zugeordnet. Eine Zuordnung in mehrere Abteilungen bzw. Fachbereiche ist möglich.
- (5) Die ordentlichen Abteilungsversammlungen oder Fachbereichsversammlungen haben jährlich mindestens einmal stattzufinden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung oder Fachbereichsversammlung ist einzuberufen, wenn sich mindestens 25% der Abteilungsmitglieder oder Fachbereichsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen an den Abteilungsvorstand oder die Fachbereichsleitung wenden. Die Einberufung der

Vereinssatzung des VfL Pinneberg e.V.

Abteilungsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Abteilung, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Die Einberufung der Fachbereichsversammlung erfolgt durch den Fachbereichsleiter. Die Einberufung erfolgt per Aushang in den vereinseigenen Räumen und in Textform an die Abteilungsmitglieder oder Fachbereichsmitglieder. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

- (6) Bei den Abteilungsversammlungen oder Fachbereichsversammlungen sind die den jeweiligen Abteilungen oder Fachbereichen zugeordneten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- (7) Ein Abteilungsvorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Abteilungsvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung bis zur Neuwahl vornehmen. Die Wahl eines Abteilungsvorstandes oder eines Fachbereichssprechers muss durch den Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand kann einen Abteilungsvorstand, einzelne Mitglieder eines Abteilungsvorstandes oder einen Fachbereichssprecher abberufen, wenn diese gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse und Anweisungen des Vorstandes verstoßen.
- (8) Der gewählte Vorsitzende der Abteilung ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand und vertritt im Rahmen der Vereinssatzung den Verein für den Bereich der Abteilung repräsentativ nach außen. Der Vorsitzende der Abteilung hat keine Vertretungsbefugnis im rechtlichen Sinne. Im Übrigen erledigen die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sämtliche die Abteilung betreffenden Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstandes kann durch Abteilungsordnung, durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder durch Delegation durch den Vorsitzenden der Abteilung erfolgen, wobei der Vorsitzende der Abteilung die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung hat.
- (9) Auf Beschlüsse und Wahlen durch die Abteilungsversammlung bzw. Fachbereichsversammlung sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung für die Delegiertenversammlung analog anzuwenden.
- (10) Über Sitzung und Beschlüsse der Abteilungsversammlung bzw. Fachbereichsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen nach der Versammlung in Abschrift auszuhändigen ist. Das Protokoll ist den Abteilungs- bzw. Fachbereichsmitgliedern bekannt zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung keine schriftlichen Einwände erhoben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der VfL führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche volljährige Mitglieder,
- b) minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Fördermitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und keiner Abteilung oder keinem Fachbereich zugeordnet sind,
- d) Ehrenmitglieder, die durch den Vorstand ernannt werden, wenn die Betroffenen sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben,
- e) Ehrenvorsitzende, die vom Vorstand ernannt werden, wenn sie sich als Vorsitzende des VfL um den Verein verdient gemacht haben,
- f) Kurzzeitmitglieder, die nur für einen von vornherein befristeten Zeitraum Mitglied des Vereins werden,
- g) juristische Personen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem VfL kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Aufnahmeantrag“ zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VfL Pinneberg.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Tod.
- (6) Ein Austritt aus dem VfL ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Für Kurzzeitmitglieder kann der Vorstand Einzelfallentscheidungen treffen.

Vereinssatzung des VfL Pinneberg e.V.

- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem VfL ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VfL,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - aus sonstigen wichtigen Gründen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Ehrengericht zulässig, die keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mitgliedschaftsrechte nach dieser Satzung ruhen während des Verfahrens. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.

- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung im Verzug ist.
- (9) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem VfL verpflichtet. Anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des VfL. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den VfL müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (11) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (12) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (13) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfanges ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des VfL teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht an Wahlen teilzunehmen. Dies kann durch Wahl oder Kandidatur ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebes anzupassen und sind verpflichtet, sich entsprechend den jeweiligen Regelungen innerhalb der Abteilung oder des Fachbereichs bei einem dort Verantwortlichen anzumelden. Sie sind zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeiträgen an den VfL verpflichtet. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.
- (4) Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des VfL zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Änderungen wie Adresse, Status etc. sind durch das Mitglied unverzüglich der Geschäftsstelle des VfL mitzuteilen. Etwaige Nachteile, die durch eine verspätete Mitteilung eintreten, gehen nicht zulasten des Vereins.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung, der Fachbereichsversammlung, des Abteilungsvorstandes oder des Fachbereichsleiters verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des VfL oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand insbesondere folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Beschluss über die Maßregelung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung beim Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen

- (1) Der VfL erhebt von seinen Mitgliedern
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Sonderbeiträge,
 - d) Gebühren,
 - e) Umlagen.

die im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Zudem können Arbeitsleistungen festgelegt werden.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann der Vorstand unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilungsleitung höhere Beiträge, Sonderbeiträge und Arbeitsleistungen festsetzen.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich monatlich durch Lastschrift gezahlt. Die Gebühren für Kurse und besondere Leistungen sind im Voraus zu entrichten.
- (6) Über die Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
- (7) Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse und sind – sofern zweckgebunden – entsprechend dem Spenderwillen zu verwenden.
- (8) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (9) Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum des VfL.
- (10) Etwaige Überschüsse und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des VfL sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) der Vorstand,
 - e) der erweiterte Vorstand,
 - f) der Beirat,
 - g) das Ehrengericht.
- (2) Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) der Abteilungsvorstand.
- (3) Die Organe der Fachbereiche sind:
 - a) die Fachbereichsversammlung,
 - b) der Fachbereichsleiter,
 - c) der Fachbereichssprecher.
- (4) Nach Ende der Amtsperiode führen die Organmitglieder die Geschäfte bis zum Antritt der Amtsnachfolger fort.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer vom Aufsichtsrat bestellt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des VfL ist die Mitgliederversammlung.
Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - b) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) zehn Prozent der Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht per Aushang in den vereinseigenen Räumen und durch Veröffentlichung auf der Homepage des VfL. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Vereinsatzung des VfL Pinneberg e.V.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - b) den vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) den Vertretern der Sportjugend,
 - d) den Delegierten der Abteilungen bzw. Fachbereichen nach folgendem Stimmenschlüssel:
 - jede Abteilung bis 200 Mitglieder zwei Stimmen und darüber hinaus für jede angefangenen 200 Mitglieder eine Stimme;
 - und jeder Fachbereich bis 200 Mitglieder eine Stimme und darüber hinaus für jede angefangenen 400 Mitglieder eine Stimme.
- (2) Am Beginn eines jeden Jahres werden den Abteilungen und den Fachbereichen anhand der Abteilungsmitglieder bzw. Mitglieder des Fachbereiches die Delegiertenzahl und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten werden mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung auf den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen bzw. der Fachbereiche gewählt. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung bzw. eines Fachbereiches sein und hat nur eine Stimme. Die Delegierten und Ersatzdelegierten handeln in dieser Tätigkeit nach ihrer freien, durch das Wohl des Vereins und der Abteilung bzw. des Fachbereiches bestimmten Überzeugung. Die Delegierten bleiben in dieser Funktion bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Auch Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, können sich an der Beratung in der Delegiertenversammlung beteiligen, soweit die Delegiertenversammlung nichts Anderes beschließt. Das Rede- und Stimmrecht ist ausschließlich den Delegierten vorbehalten, sofern die Delegiertenversammlung nichts Anderes beschließt. Soweit die Delegiertenversammlung nichts Anderes beschließt, haben Vertreter des öffentlichen Lebens sowie der Presse Zutritt, soweit diese eingeladen sind. Gäste können zu den Delegiertenversammlungen durch den Vereinsvorsitzenden eingeladen werden, soweit die Delegiertenversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Den Vertretern des öffentlichen Lebens kann das Wort erteilt werden, soweit die Delegiertenversammlung nichts Anderes beschließt.

- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Umlagen,
 - j) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften,
 - k) Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen,
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist umgehend nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit erneut zur Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils im zweiten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt. Die Einberufung erfolgt per Aushang in den vereinseigenen Räumen und durch Einladung in Textform an die Abteilungsleitungen oder Fachbereichsleitungen. Die persönliche Einladung der Delegierten erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung durch Übersendung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Über Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der VfL-Geschäftsstelle eingegangen sind. Anträge müssen der Tagesordnung beigefügt werden. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand die Einberufung beschließen oder 25% der Delegierten der Abteilungen bzw. der Fachbereiche einen Antrag schriftlich und unter Angabe von Gründen an den Vorstand richten. Die Fristen gelten wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den

Delegierten sowie den Abteilungsleitern und Gruppenvertretern per E-Mail oder Post zugestellt. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder und Kurzeitmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden kann jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied des VfL.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimm-/Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von dem Minderjährigen ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.

§ 13 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. In je einem Jahr werden zwei Mitglieder gewählt, in dem dritten Jahr ein Mitglied.
- (3) Bewerbungen für die Wahl in den Aufsichtsrat müssen bis zum 31. März schriftlich beim Vorstand abgegeben werden. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich auf einer gesonderten Veranstaltung den Mitgliedern des VfL Pinneberg vorzustellen. Im Falle einer Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können Bewerbungsfristen und die gesonderte Veranstaltung zur Vorstellung der Kandidaten entfallen.
- (4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Mitglieder anderer Organe, Abteilungsleitungen oder Fachbereichsleitungen können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereines.
- (7) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden in Textform vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter.

Vereinssatzung des VfL Pinneberg e.V.

- (8) In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.
- (10) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab.
- (11) Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
- (12) Der Aufsichtsrat ist berechtigt an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (13) Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden.
- (14) Der Aufsichtsrat nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand für die Delegiertenversammlung erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen. Gleiches gilt für den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
- (15) Der Aufsichtsrat berichtet auf der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (16) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.
- (17) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Nachwahl einzuberufen.
- (18) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des VfL Pinneberg.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der bis zu fünf Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,-- Euro pro Jahr und Einzelgeschäft verbunden sind.
- (4) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vereinsvorsitzende,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) vom Aufsichtsrat bestellte Mitglieder:
 - I. der Vereinsvorsitzende,
 - II. bis zu vier stellvertretende Vorsitzende,
 - b) der Vorsitzende der Sportjugend,
 - c) als vom Beirat gewählte Mitglieder:
 - I. höchstens vier Referenten für besondere Aufgabengebiete.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (7) Die Referenten für den erweiterten Vorstand werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Aufsichtsrat entscheidet, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten nach Möglichkeit keine andere Funktion im Verein ausüben.
- (9) Dem Vorstand steht für seine Arbeit eine Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung.
- (10) Der Vorstand ist nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat berechtigt, ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB zu ernennen. Die weitergehenden Vollmachten sind schriftlich niederzulegen. Die Vertretungsvollmacht nach § 30 BGB kann zeitlich befristet werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

Vereinsatzung des VfL Pinneberg e.V.

- (11) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können im Umlaufverfahren telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch den Vereinsvorsitzenden, im Vertretungsfall durch einen Stellvertreter, veranlasst. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Fachbereiche und berichtet der Delegiertenversammlung und dem Aufsichtsrat über seine Tätigkeit.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf außenstehende Personen als Fachberater zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen. Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (13) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes kann die Geschäftsordnung eine Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (14) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereines zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.
- (15) Der Vereinsvorsitzende leitet die Delegierten- und Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Beirats. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (16) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Fachbereiche und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen oder Fachbereichsversammlungen sind von den Abteilungen bzw. den Fachbereichsleitungen über die Geschäftsstelle dem Vorstand zu melden.

§ 15 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
- a) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen,
 - c) die Sprecher der einzelnen Fachbereiche.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Leiter der Fachbereiche sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Vorstand fordern. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlungen und Beschlüsse fasst

Vereinsatzung des VfL Pinneberg e.V.

der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Der Beirat ist zuständig für die Wahl der bis zu vier Referenten mit besonderen Aufgabenstellungen im erweiterten Vorstand.
- (4) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Vorsitzenden der Abteilungen können im Verhinderungsfall vertreten werden. Sie können sich je nach Bedarf durch Mitglieder der Abteilungsleitung ergänzen. Stimmrecht im Beirat haben die Leiter der einzelnen Abteilungen bzw. deren Vertreter, die Sprecher der Fachbereiche bzw. deren Vertreter und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (6) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Beirats zugeschickt wird. Das Protokoll muss vom Verfasser und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung an die Mitglieder des Beirats beim Vorstand Widerspruch eingelegt wird. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Beiratssitzung über die endgültige Fassung.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren vier Kassenprüfer. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des VfL, der Sportjugend und seiner Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Stellen die Prüfer im Jahresbericht des VfL, in den Abteilungsgeschäften, Fachbereichsgeschäften oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand und dem Vorstand der geprüften Abteilung schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (4) Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, beim Aufsichtsrat eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens zwei der vier Kassenprüfer unterzeichnet sein.

§ 17 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Das Ehrengericht ist zuständig für Aufgaben, die ihm durch die Satzung zugesprochen sind. Es entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist.

§ 18 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend im VfL Pinneberg ist die sportartübergreifende Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie ist an keine Abteilung und keinen Fachbereich gebunden und setzt sich für die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im VfL ein.
- (2) Der Sportjugend steht als Träger der freien Jugendhilfe für Projekte und Veranstaltungen in der überfachlichen Jugendarbeit ein eigenes Girokonto zur Verfügung, sie verwaltet ihre Finanzen und Zuschüsse selbständig.
- (3) Der Vorsitzende der Sportjugend ist kraft Amtes Mitglied im erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende der Sportjugend sowie zwei weitere von der Jugendvollversammlung gewählte Vertreter sind mit Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung des VfL Pinneberg vertreten.
- (5) Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.

§ 19 Ehrungen

- (1) Der VfL kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den VfL und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.
- (3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 20 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des

Vereinsatzung des VfL Pinneberg e.V.

Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ehrenordnung,
 - g) Datenschutzordnung,
 - h) Hausordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Auflösung des VfL

- (1) Die Auflösung des VfL kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins für Leibesübungen Pinneberg e. V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von je 75% ihrer Mitglieder beschlossen haben
oder
 - b) von Zweidrittel der Mitglieder des VfL schriftlich gefordert wurde.

Vereinssatzung des VfL Pinneberg e.V.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des VfL anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des VfL oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des VfL an die Stadt Pinneberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.05.2019 von der Delegiertenversammlung des VfL beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister Pinneberg am 29.07.2019